

Brandschutzordnung

muthesius
kunsthochschule

nach
DIN 14096-2
Teil B

für alle Personen
ohne besondere Brandschutzaufgaben

Stand: Januar 2013



Brände verhüten



Rauchverbot und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



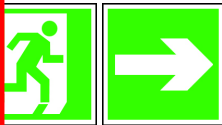
Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen und Feuerwehr über Notruf ☎ **0112** alarmieren!

Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!



In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen

- Sammelpunkt entsprechend der BSO Teil A, Aushang im Gebäude aufsuchen



Löschversuche unternehmen



- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen

Zweck

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall, mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem in Geltungsbereich genannten Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die Muthesius Kunsthochschule. Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Für alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „Verhalten im Brandfall“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den Teil A der Brandschutzordnung und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden ausgehängt.

Dieser Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in den Räumlichkeiten aufhalten (Beschäftigte).

Besucher und vorübergehend Tätige (z. B. Handwerker) haben den Anordnungen der Brandschutzhelfer bzw. der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

Brände verhüten



Feuer und Rauchen
polizeilich verboten !
Vorsicht !
Beim Läßentlassen der Motoren
Vergiftungsgefahr

Heizraum
Rauchen, offenes
Licht und Feuer
polizeilich verboten !

- Ortsveränderliche elektrische Geräte müssen den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen, regelmäßig geprüft werden und sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen
- Kaffeemaschinen, Wasserkocher usw. sind nur auf feuerfesten Unterlagen in den Teeküchen zu betreiben
- Beschädigte elektrische Geräte sind außer Betrieb zu nehmen, der Stecker ist aus der Steckdose zu ziehen
- Offenes Feuer und offenes Licht sind verboten. Hierzu gehört auch die Nutzung von Kerzen.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen (Türen, Löschgeräte, Feststellanlagen) sind umgehend zu melden, damit der Mangel schnellstmöglich abgestellt werden kann
- Hinweise in den gekennzeichneten Bereichen sind zu beachten
- Rauchen ist in den Gebäuden verboten
- Verbot von Feuer und Rauchen in Garagen
- Verbot von Rauchen, offenem Licht und Feuer in Heizräumen

- Generell gilt:**
- Die Aufstellung und Benutzung von privaten Elektrogeräten jeglicher Art ist untersagt. Hierzu zählen unter anderem Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Mikrowellen, Kochplatten, Heizlüfter usw.
 - Dienstlich zur Verfügung gestellte Geräte sind nach der Benutzung sofort abzuschalten. Diese Geräte sind auf feuerfesten Unterlagen und nur in den Teeküchen aufzustellen und zu benutzen.
 - Bei längerfristigem Verlassen der Räume sind elektrische Geräte abzuschalten. Dies gilt insbesondere für den Betrieb der IT-Anlagen. Diese sind über die Schalter-Steckdose komplett abzuschalten
 - brennende Kerzen am Arbeitsplatz sind generell verboten, auch zur Weihnachtszeit und an Geburtstagen

Brand- und Rauchausbreitung



- Gekennzeichnete Feuerschutz- und Rauchabschlüsse müssen geschlossen sein
- Dauerhaft offenstehende Abschlüsse mit Feststellanlage dürfen nicht verstellt werden, so dass sie im Falle von Feuer und Rauch selbsttätig schließen können
- Türen von Teeküchen und Kopierräumen sind dauerhaft verschlossen zu halten
- Flucht- und Rettungswege (Treppenräume, Flure, Werkstätten, Büro-/Arbeits-/Seminarräume/Ateliers, Eingangshallen...) sind dauerhaft von jeglichen Brandlasten frei zu halten

Flucht- und Rettungswege



- Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten
- Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten
- Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden
- Sichtachsen (Türen, Fenster in Rettungswegen) dürfen nicht plakatiert / beklebt werden
- Aufzüge sind im Brandfall nicht zu nutzen
- Sammelplatz auf direkten Weg aufsuchen

Meldeeinrichtungen



- Telefon 0112
- Handknopfmelder betätigen (interne / externe Alarmierung)
Die Alarmierung erfolgt sowohl in der Zentrale (optisch + akustisch) als auch direkt bei der Feuerwehr. Zudem wird akustischer Alarm im Gebäude ausgelöst.
Weiterhin sind die Ansagen der Brandschutzhelfer / Ersthelfer in der jeweiligen Liegenschaft zu beachten, falls keine Alarmierung vorhanden ist.

Löscheinrichtungen

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im Anhang dieser Brandschutzordnung dargestellt.

Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle.



- Feuerlöscher (die Feuerlöscher befinden sich sichtbar in den Fluren bzw. in der Nähe von Kopier- und Serverräumen)

Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe, z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe, z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Gasförmige brennbare Stoffe, z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Metalle, z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)

Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln:

- Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten!
- Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!
- Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen!
- Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO₂) löschen!

Verhalten im Brandfall

Jeder ist verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht umgehend zu melden.

- Ruhe bewahren
- Alarmierung auslösen (Druckknopfmelder)
- Keine Panik durch unüberlegtes Handeln
- Aufgeregte Personen beruhigen und an unüberlegten Handlungen hindern
- Gebäude durch den nächsten ausgewiesenen Notausgang verlassen, auf dem Sammelplatz Vollzähligkeit feststellen

Brand melden



- Telefon 0112
- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wo ist etwas passiert?
- Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?
- Warten auf Rückfragen!

Alarmsignale beachten

- Akustisches Signal
- Ansagen durch Brandschutzhelfer
- Warnung über Telefonanlage

Anweisungen beachten

- Weitere Anweisungen beachten
- Anweisungen werden von berechtigten Personen erteilt
- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu beachten

In Sicherheit bringen



- Gefahrenbereich unverzüglich über gekennzeichnete Fluchtwege verlassen
- Sammelplatz anlaufen
- Verletzte Personen mitnehmen
- Bei versperrtem Fluchtweg an der nächsten Gebäudeöffnung deutlich bemerkbar machen
- Verqualmte Räume gebückt verlassen
- Anwesende warnen
- Vollzähligkeit feststellen

Löschversuche unternehmen


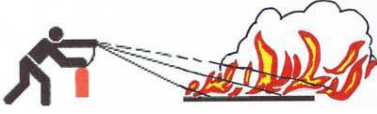
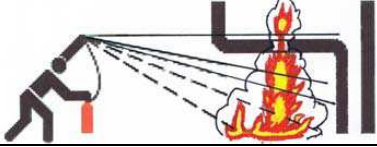
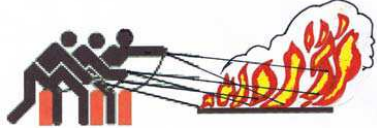
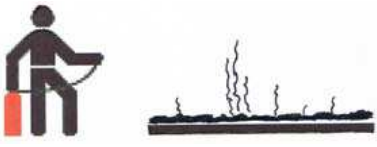

- Vorhandene Löscheinrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen
- Personen mit brennender Kleidung sofort auf den Boden legen und die Flammen mit Löschdecken oder Jacken ersticken, Bei Verwendung von Feuerlöschern – Person von unten nach oben ablöschen
- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen

Besondere Verhaltensregeln

- Betriebsanweisungen beachten
- Türen und Fenster schließen
- Türen nicht abschließen
- Erste Hilfe für verletzte Personen erfolgt durch Ersthelfer bzw. Rettungskräfte
- Bei Eintreffen der Rettungskräfte sofortige Meldung durch die Brandschutzhelfer / Ersthelfer:
 - wer fehlt?
 - wo ist diese Person?
 - wer ist verletzt?
 - welche Verletzungen liegen vor?

Anhang: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen
- Feuerlöscher senkrecht halten
- Folgende Löschtaktiken beachten

	<p>Feuer in Windrichtung angreifen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen. • Von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. • Durchgehend löschen, damit eine genügend große Wirkung erzielt wird.
	<p>Flächenbrände von vorne beginnend ablöschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben. • Immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.
	<p>Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.
	<p>Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.
	<p>Vorsicht vor Wiederentzündung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Wiederentzündung achten. • Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten und bei Wiederentzündung frühzeitig nachlöschen.
	<p>Eingesetzte Feuerlöscher neu füllen lassen – nicht einfach wieder aufhängen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Benutzung des Feuerlöschers diesen restlos entleeren und auf keinen Fall wieder an seinen ursprünglichen Platz verbringen, sondern umgehend wieder füllen lassen.

Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B

Allen neuen Mitgliedern der Muthesius Kunsthochschule einschließlich der Studierenden ist bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bzw. bei Studienbeginn bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben.

Das Präsidium sollte die Brandschutzordnung als Vorlage für die jährliche Unterweisung nehmen.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht zu hinterlegen.

Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil B für die Muthesius Kunsthochschule tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, den 01.04.2013

gez.

Dirk Mirow
Kanzler